

Lösungsskizze Prüfung „Rechtsphilosophie“ vom 26. August 2020

Pascal Meier

Bitte beachten Sie: Die nachfolgende Lösungsskizze stellt ein Muster für die Bearbeitung der Prüfung dar. Selbstverständlich werden auch abweichende, vertretbare Antworten akzeptiert. Zum Erreichen der vollen Punktzahl genügen auch Antworten, die weniger ausführlich oder detailliert sind.

Inhaltlich richtet sich die Bewertung danach, zu welchem Grad die wesentlichen, von der Vorlesung abgedeckten und für die Frage relevanten Positionen oder Argumente erwähnt, klar und präzise rekonstruiert, soweit geboten in ihrem Kontext verortet und zu einander in Beziehung gesetzt worden sind. Eigene selbstständige Argumente und Stellungnahmen werden besonders positiv bewertet. Neben inhaltlichen Ausführungen werden auch Form und Ausdruck bei der Bewertung Ihrer Antworten berücksichtigt. Positiv bewertet werden also ausformulierte Gedankengänge anstelle stichwortartiger Aufzählungen, zusammenhängende, einleuchtend respektive überzeugend strukturierte Darstellung und sprachlich korrekter Ausdruck.

Aufgabe 1 (40% der Totalpunktzahl)

Nach der (aus europäischer Sicht) Entdeckung Amerikas durch Columbus wurde Amerika unter grossen Opfern erobert. Im Rahmen der Diskussion um die Rechtfertigung der Eroberung spielte die Frage eine Rolle, ob die Ureinwohner Amerikas natürliche Rechte besässen oder nicht.

a) Bitte erläutern Sie den philosophischen Hintergrund und Gehalt der Annahme, auch die Ureinwohner Amerikas besässen "natürliche Rechte".

b) Welche Bedeutung hat diese Debatte um die "natürlichen Rechte" von Menschen für die gegenwärtige Philosophie der Menschenrechte? Welche auch heute relevanten Probleme werden aufgeworfen?

Mögliche Antwort:

a) Natürliche Rechte sind auf Naturrecht gegründete, subjektive Rechte. Naturrecht ist eine von Menschen unabhängige, objektive, aber durch Vernunftgebrauch erkennbare normative Ordnung, mithin ein System von Regeln, die für Menschen unmittelbar verbindlich sind und Vorrang haben vor gesetztem Recht. Diese Idee ist seit der Antike bis in die Gegenwart lebendig geblieben.

Bereits in der vorsokratischen Philosophie findet sich Nachdenken über gleiche subjektive Rechte. Dieses fand beispielsweise in gleichen politischen Rechten in der athenischen Demokratie (*isonomia*) Niederschlag – wenn auch weite Bevölkerungsteile davon ausgeschlossen waren. Die Stoa entwickelte die Idee einer unabänderlichen, universell geltenden normativen Ordnung (*nomos*), die namentlich auch Kulturgrenzen überschreitet und an welcher gesetztes Recht auf seine Legitimität hin gemessen wird. Kirchenvater Augustinus stellte dem menschlichen Gesetz (*lex humana*) das ewige Gesetz (*lex aeterna*) gegenüber, das der Vernunft oder dem Willen Gottes entspringt. Letzteres sei Legitimationsgrundlage des ersteren, d.h. der menschliche Gesetzgeber muss das ewige Gesetz berücksichtigen.

Die Scholastik entwickelte diesen Gedanken im Mittelalter weiter. Thomas von Aquin ergänzte die Normenhierarchie um *lex divina* und *lex naturalis* und die spanischen Spätscholastik (sog. Schule von Salamanca) baute im 16. Jahrhundert wesentlich auf seinem Werk auf, um die ethischen Fragen zu beantworten, die sich mit der Eroberung der Neuen Welt stellten. Der Gründer der Schule von Salamanca, Francisco de Vitoria, entwickelte in seinen Kommentaren zu Thomas von Aquin eine differenzierte Theorie natürlicher Rechte als Teil des Naturrechts. Aus seiner Sicht ist dieses Recht für alle Menschen verbindlich, auch für Nichtchristen und daher auch für die Ureinwohner Amerikas. Er konzipierte das subjektive Recht als Befugnis respektive Erlaubnis oder Ermächtigung, die jemandem vom Gesetz respektive Naturrecht verliehen wird und etwas schützt, das für den Träger notwendig ist. Diese natürlichen Rechte haben einen Schutzbereich, der in etwa dem entspricht, was später durch Menschenrechte erfasst wird, insbesondere der Schutz von Leben, körperlicher Integrität, Freiheit und

nicht zuletzt Eigentum. Das heißt, dass die Ureinwohner Amerikas einen Anspruch auf ihr Land hatten, das somit keine *terra nullius* war, also kein Land, das niemandem gehörte und deswegen durch Eroberung angeeignet werden konnte – entgegen der Behauptung europäischer Eroberer. Darüber hinaus umfassen diese natürlichen Rechte auch politische Rechte, nicht zuletzt das Recht, die Form der Regierung selbst zu bestimmen.

Im Hintergrund von Vitorias Argument steht ersichtlich eine (deskriptive) anthropologische Annahme, aus der eine (normative) Grundannahme zum naturrechtlichen Status von Menschen fließt: Die Ureinwohner sind Subjekte, die über sich selbst bestimmen können, frei sind und um ihrer selbst willen existieren, und deshalb stehen ihnen natürliche Rechte zu. Zentral war also die Frage nach der Einheit der Spezies Mensch. Die Apologeten der Grausamkeiten in Amerika, wie etwa Juan Ginés de Sepúlveda, der in einer Debatte mit dem Spätscholastiker Bartholomé de Las Casas die Handlungen der Spanier zu verteidigen suchte, bestritt, dass die Ureinwohner Amerikas im vollen Sinne Menschen seien. Sich auf ein Argument von Aristoteles stützend, argumentierte Sepúlveda, die Ureinwohner seien deshalb natürliche Sklaven. Las Casas hielt dagegen, indem er die (deskriptive) Gleichheit der Menschen betonte: „Alle Völker der Welt bestehen ja aus Menschen, [die] vernunftbegabte Lebewesen sind. Alle haben einen eigenen Verstand und Willen und Entscheidungsfreiheit, weil sie nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sind. Alle Menschen haben fünf äussere und vier innere Sinne und werden von den gleichen Zwecken angetrieben.“ Auch Francisco Suárez lehnte im Gefolge von Las Casas natürliche Sklaverei ab und folgerte aus der natürlichen Freiheit der Menschen ein demokratisches Widerstandsrecht gegen Tyrannen, welches insbesondere auch den Ureinwohner zukomme.

Hugo Grotius schliesslich entwickelte die Theorie natürlicher subjektiver Rechte weiter und stellte sie, in Abkehr von der scholastischen Methode, auf eine säkuläre Grundlage. Vor dem Hintergrund der europäischen Religionskriege stellte er sich die Aufgabe, Naturrecht frei von religiösen Argumenten zu begründen, d.h. unter der – von ihm keineswegs geteilten – Annahme, dass Gott nicht existiere (methodologischer Säkularismus).

b) Eine in gewisser Hinsicht vergleichbare Debatte wird heute zwischen sogenannten Relativisten und Universalisten, respektive Non-Kognitivisten und Kognitivisten geführt, insbesondere betreffend die Reichweite der Geltung von Menschenrechten.

Die soeben skizzierte Naturrechtstradition war geleitet von der Überzeugung, dass Menschen kraft ihrer Vernunft erkennen können, was moralisch richtig und falsch ist, d.h. von der Überzeugung, moralische Sätze seien wahrheitsfähig. Moral, respektive Naturrecht, ist dieser Tradition zufolge ein Gegenstand objektiver Erkenntnis: Es gibt darüber etwas zu wissen, wenn auch Irrtum nicht endgültig ausgeschlossen werden kann, und dieses Wissen ist jedem Menschen grundsätzlich gleichermaßen zugänglich. Dies ist die These des Kognitivismus (von *cognoscere*, erkennen).

Demgegenüber behauptet der Non-Kognitivismus, Moral sei keiner objektiven Erkenntnis zugänglich, sondern – hier unterscheiden sich die verschiedenen non-kognitivistischen Strömungen – beispielsweise bloss Ausdruck von Emotionen, subjektiven Wertungen, dezisionistisch eingenommenen Einstellungen, unhintergehbaren Lebensformen oder kulturellen Traditionen etc. Moralische Sätze sind demzufolge nicht wahrheitsfähig, also nicht wahr oder falsch, sondern drücken beispielsweise ein Befürworten einer bestimmten Haltung oder ein Identifizieren mit einer Tradition aus. Non-Kognitivisten betonen gerne die geschichtliche Bedingtheit von Erkenntnis im Allgemeinen und die Unmöglichkeit einer Letztbegründung von Werturteilen.

Kognitivismus und Non-Kognitivismus sind meta-ethische Positionen, sie betreffen die Frage, ob und wie Normatives erkannt werden kann. Universalismus und Relativismus können als ethische Positionen konstruiert werden, die zu normativen Fragen direkt Stellung beziehen. Der Relativismus behauptet, das moralisch Gute bestimme sich relativ zu einem gegebenen Faktor (d.h. es sei „kontingent“). Der Kulturrelativismus beispielsweise behauptet, dass die Kultur einer Gesellschaft bestimme, was moralisch richtig für die Menschen dieser Gesellschaft sei; historischer Relativismus behauptet zeitlich-geschichtliche Variation des Guten und Richtigen. Der Universalismus behauptet demgegenüber Kultur-

und Zeitunabhängigkeit des Normativen, d.h. die grundlegenden moralische Prinzipien gelten universell für alle Menschen und zu allen Zeiten gleichermassen.

Meta-ethische und ethische Position hängen zusammen, wenn auch z.T. auf komplizierte Weise. Non-Kognitivismus führt tendenziell in Relativismus: Wer annimmt, Moral sei keiner Erkenntnis zugänglich, sondern von historischer Tradition bestimmt, wird vermutlich schlussfolgern, dass der Inhalt von Moral von Gesellschaft zu Gesellschaft und von Zeit zu Zeit unterschiedlich sei. Kognitivismus legt dagegen eine Grundlage für Universalismus: Wer glaubt, dass zutreffende Sätze darüber, was moralisch richtig ist, objektive Wahrheiten darstellen, der wird keinen Grund sehen, warum diese Wahrheiten nicht überall, für alle und allzeit gelten sollen.

Diese unterschiedlichen Positionsbezüge wirken sich insbesondere auf den internationalen Menschenrechtsdiskurs aus. Menschenrechte gelten ihrer Konzeption zufolge grundsätzlich unabhängig von positiver Satzung und für alle Menschen gleichermassen, also universell. Ein solcher Geltungsanspruch setzt also eine universalistische Position voraus. Dagegen erscheint es z.B. aus kulturrelativistischer Perspektive schwer vertretbar, sich für den Menschenrechtsschutz in anderen Kulturkreisen einzusetzen. Wenn Moral sich nach der Kultur bestimmt und die Menschenrechte ein Produkt der christlich-abendländischen Kultur sind, dann erscheint es imperialistisch-übergriffig, sich beispielsweise als Europäer für deren Durchsetzung in China einzusetzen.

Hier wird die Parallele zur Debatte in der spanischen Spätscholastik deutlich, aber auch ein Unterschied. Diese Debatte umkreiste ebenfalls die Frage, ob Menschen aus ganz anderen Kulturkreisen Anspruch auf Menschenrechtsschutz haben, respektive ob Menschenrechte für alle Mitglieder der Spezies Mensch gleichermassen gelten oder für Mitglieder unterschiedlicher Gesellschaften unterschiedlich. Andererseits war der Hauptstreitpunkt nicht auf meta-ethischer Ebene angesiedelt, sondern auf faktischer (deskriptiver). Sepúlveda und Vitoria waren sich darin einig, dass Moral ein Gegenstand objektiver Erkenntnis sei, aber nicht darüber, ob die Ureinwohner Amerikas gleichermassen Menschen seien.

Aufgabe 2 (20% der Totalpunktzahl)

Was ist nach David Hume der Gehalt eines Sein-Sollen-Fehlschlusses? Bitte geben Sie ein Beispiel.

Mögliche Antwort und Bemerkungen:

Hume merkte in einer berühmt gewordenen Passage seines Buches „A Treatise of Human Nature“ an, Moralphilosophen würden zuweilen aus Aussagen über Fakten ohne weiteres auf Gebote schliessen, d.h. sie schliessen von einem Sein (Tatsachen respektive deskriptive Aussagen), auf ein Sollen (Normen oder Wertungen). Sollen-Sätze liessen sich aber nicht aus Sein-Sätzen deduzieren, m.a.W. eine Menge bestehend ausschliesslich aus Sein-Sätzen impliziere nie einen Sollen-Satz.

[Das folgende Beispiel ist deutlich expliziter als zum Erreichen der vollen Punktzahl erwartet.]

Ein Beispiel für einen Sein-Sollen-Fehlschluss wäre folgendes Argument:

- | | | |
|-------|---|------------|
| (1) | Menschen sind von Natur aus gesellig. | Prämisse |
| ----- | | |
| | Deshalb sollen Menschen gesellig leben. | Konklusion |

Der Satz schliesst von der Tatsache, dass Menschen Gefallen an Gesellschaft finden, auf die Norm: „Menschen sollen gesellig leben.“ Dass diese Schlussform ungültig ist, mag das folgende, parallele Argument illustrieren:

(2) Menschen sind von Natur aus gewalttätig. Prämissen

Deshalb sollen Menschen gewalttätig leben. Konklusion

Argumente sind gültig, wenn sie aus wahren Prämissen ausschliesslich wahre Konklusionen ableiten. Während wir der Konklusion von (1) vermutlich zustimmen, lehnen wir jene von (2) ab, selbst wenn wir die Prämisse von (2) akzeptieren. Das Argument (2) produziert also eine falsche Konklusion aus wahren Prämissen, m.a.W. die Konklusion folgt nicht aus der Prämisse, d.h. (2) scheint ein ungültiges Argument zu sein, ein Fehlschluss. Worin besteht der Fehler?

Offenbar denken wir uns Prämissen hinzu, welche von all den Eigenschaften, die den Menschen von Natur aus zukommen, einige als wertvoll auswählen und zur Verwirklichung bestimmen und andere ablehnen. Diese impliziten Prämissen könnten etwa wie folgt lauten:

(A) „Man soll moralisch gute Eigenschaften verwirklichen und schlechte nicht.“

Und zusätzlich:

(B) „Geselligkeit ist eine gute Eigenschaft, Gewalttätigkeit eine schlechte.“

Nun können wir (1) wie folgt rekonstruieren:

(1') Menschen sind von Natur aus gesellig. Prämissen

Geselligkeit ist eine gute Eigenschaft. Prämissen

Man soll moralisch gute Eigenschaften verwirklichen. Prämissen

Deshalb sollen Menschen gesellig leben. Konklusion

Dieses Argument ist gültig. Der Versuch, (2) unter Hinzunahme von (A) und (B) zu rekonstruieren, scheitert hingegen – wir erhalten nicht dieselbe Konklusion wie in (2). Berücksichtigt man (A) und (B), so wird (2) zu folgendem Argument:

(2') Menschen sind von Natur aus gewalttätig. Prämissen

Gewalttätigkeit ist eine schlechte Eigenschaft. Prämissen

Schlechte Eigenschaften soll man nicht verwirklichen. Prämissen

Deshalb sollen Menschen *nicht* gewalttätig leben. Konklusion

Damit zeigt sich die Bedeutung von Humes Einwand. In (1) und (2) wurde von Tatsachen („Menschen sind von Natur aus gesellig/gewalttätig“) direkt auf Normen geschlossen („Menschen sollen gesellig/gewalttätig leben“). Diese Schlussform war nicht gültig – sie hat aus wahren Prämissen richtige, aber auch falsche Konklusionen produziert, namentlich (2) hat sich uns als Fehlschluss offenbart. Um die Schlüsse gültig zu machen, war es notwendig, die Prämissen (A) und (B) hinzuzufügen. Diese Prämissen sind *normativ* („Man soll...“, „...gut...“, „...schlecht...“). Damit ist Humes Einwand Genüge getan. Die Schlüsse (1') und (2') sind insofern gültig, weil sie auch normative Prämissen enthalten, so dass also nicht von Sein-Sätzen auf Sollen-Sätze geschlossen wird, sondern von Sein- *und* Sollen-Sätzen auf Sollen-Sätze. Damit ist der Sein-Sollen-Fehlschluss in (1') und (2') vermieden, der in (1) und (2) begangen wurde und verantwortlich war für die falsche Konklusion in (2).

Mit Humes Sein-Sollen-Fehlschluss verwandt, aber nicht identisch,¹ ist der sogenannte naturalistische Fehlschluss, der gemäss G. E. Moore darin besteht, das Prädikat „gut“ auf andere, „natürliche“ respektive nicht-moralische Prädikate zu reduzieren, d.h. durch diese zu definieren.

Aufgabe 3 (40% der Totalpunktzahl)

Kants erster Definitivartikel in seiner Schrift "Zum ewigen Frieden" lautet: "Die bürgerliche Verfassung soll in jedem Staate republikanisch sein."

a) Welcher Zusammenhang besteht aus Kants Sicht zwischen der republikanischen Staatsform und einer internationalen Rechtsordnung, die Frieden sichert? Besteht dieser Zusammenhang auch aus Ihrer Sicht?

b) Wie kann man aus Ihrer Sicht die Legitimität einer internationalen Rechtsordnung begründen?

Mögliche Antwort und Bemerkungen:

a) Unter einer republikanischen Staatsform versteht Kant eine auf Freiheitsrechten und Rechtsgleichheit basierende Rechtseinschaft, wobei ihn die Idee eines Gesellschaftsvertrages anleitet.² Das Recht auf Freiheit und darauf, nur jenen Gesetzen unterworfen zu sein, zu denen man (in irgendeiner Form) seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Menschen angeborene, unveräusserliche Rechte.

Die unverzichtbare Zustimmung der Staatsbürger zum Krieg in einer solchen republikanischen Staatsform sichert den Frieden, weil die Bürger den Krieg und seine schrecklichen Folgen, die sie selbst zu spüren bekommen würden, nicht wollen können und es daher unwahrscheinlich ist, dass sie beschliessen werden, einen Krieg zu beginnen. In einer nicht-republikanischen Staatsform hingegen, ist Krieg wahrscheinlicher, weil die Macht zur Kriegsführung bei Fürsten liegt, die leichtfertiger und unter Vorwänden Kriege führen, weil sie und die ihren deren Nachteile kaum am eigenen Leib zu erfahren fürchten, von deren Vorteilen aber im Erfolgsfalle am meisten profitieren. Kriege sind mithin weniger wahrscheinlich, wenn die Staaten republikanisch verfasst sind.

Kant zieht dabei eine Parallele zu den Gesellschaftsvertragstheorien, deren Grundidee er sozusagen von der Ebene der einzelnen Menschen auf die Ebene der Staaten anhebt. Gemäss Gesellschaftsvertragstheoretikern (insbes. Hobbes), stellen Menschen im Naturzustand eine ständige, potenzielle Bedrohung füreinander dar. Indem sie sich vertraglich zu einer Gesellschaft zusammenschliessen, sichern sie den Frieden untereinander. Sie schränken ihre Rechte zugunsten der Gesellschaft ein Stück weit ein, errichten gemeinsame Institutionen zur rechtsförmigen Konfliktlösung und sichern einander Schutz voreinander unter einer Rechtsordnung zu. Ähnlich stellen gemäss Kant Staaten im vertragslosen Zustand eine ständige Bedrohung füreinander dar, da jeder jederzeit versucht ist, seine Interessen mit kriegerischen Mitteln zu verfolgen, wenn sich dazu Gelegenheit bietet. Die Staaten sollen daher in eine Art bürgerlichen Zustand übertreten, einen von Völkerrecht geordneten „Föderalismus“ (zweiter Definitivartikel). Eine internationale Rechtsordnung sichert somit den Frieden.

Ein weiterer, tiefer liegender Zusammenhang zwischen Republik und Frieden besteht in Kants Philosophie darin, dass beide Ausdruck des Respekts vor dem Menschen sind und letztlich dem Schutz der Menschenwürde dienen.

[Die zweite Teilfrage zielt auf die eigene Sicht, d.h. es können hier verschiedenste Wege beschrritten werden. Man soll aber jedenfalls eine Stellung beziehen.] Die These, dass Demokratien seltener Kriege

¹ Humes These wird allgemein verstanden als eine logische, Moores ist eine semantische.

² „Die erstlich nach Prinzipien der *Freiheit* der Glieder einer Gesellschaft (als Menschen), zweitens nach Grundsätzen der *Abhängigkeit* aller von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung (als Unterthanen) und drittens die nach dem Gesetz der *Gleichheit* derselben (als *Staatsbürger*) gestiftete Verfassung – die einzige, welche aus der Idee des ursprünglichen Vertrags hervorgeht, auf der alle rechtliche Gesetzgebung eines Volks gegründet sein muß – ist die *republikanische*.“ *I. Kant, Zum ewigen Frieden*, 1. Aufl. 1912, Akademie Ausgabe, Bd. VIII, S. 349 f.

führen, jedenfalls gegen andere Demokratien, ist als „Democratic Peace Theory“ bekannt. Als Tatsachenhypothese ist sie empirischer Überprüfung grundsätzlich zugänglich. Dabei stellen sich allerdings schwierige Fragen. Experimentelle Überprüfung ist aus naheliegenden Gründen nicht möglich und echte Kriege haben vielfältige Ursachen. Ob ein Staat tatsächlich im wesentlichen Sinne republikanisch ist, kann zudem schwierig zu beantworten sein. Namentlich lässt sich die Hypothese gegen Kritik schützen, indem Kriege von Demokratien nicht als solche gezählt werden, sondern beispielsweise als Terrorismusbekämpfung betrachtet werden, oder indem Gegner von kriegführenden Demokratien als undemokratisch delegitimiert werden.

Ferner könnte ein statistischer Zusammenhang zwischen republikanischer Verfassung und Friedfertigkeit bestehen, ohne dass die Ursache in den Gründen bestünde, die Kant anführt – beispielsweise, weil es Demokratien statistisch betrachtet wirtschaftlich besser geht und wirtschaftlich bessergestellte Staaten weniger Kriege führen. Es könnte beispielsweise sein, dass wirtschaftliches Prosperieren sowohl zu mehr Demokratie als auch zu weniger Kriegen führt, so dass Kants These falsch sein könnte, obwohl ein statistischer Zusammenhang sich zeigte.

Man kann argumentieren, dass Kants These durchaus richtig ist, auch wenn sie selbstredend nicht das Ganze internationaler Friedenspolitik erfasst. Namentlich scheint heute die globale wirtschaftliche Verflechtung von Staaten, auch von nicht-republikanischen und solchen, die sich wenig um Völkerrecht scheren (z.B. China, Russland), einen – allerdings beschränkten – zivilisierenden Einfluss auf diese zu ausüben, den Kant nicht ansprach. Kant hat aber auch nicht vorgegeben, republikanische Staatsverfassungen und eine Völkerrechtsordnung seien hinreichende oder auch nur notwendige Bedingungen für Frieden, sondern nur, dass sie Frieden wahrscheinlicher machen als nicht-republikanische Verfassungen und die Abwesenheit von Völkerrecht. Die Geschichte Europas seit dem Zweiten Weltkrieg mag diesbezüglich ein Lehrstück dienen. Nachdem sich europäische Staaten seit Menschengedenken bekriegt hatten, ist Westeuropa – wie es scheint: dauerhaft – befriedet, seit es aus Demokratien besteht, die sich zudem in den Vereinten Nationen, dem Europarat und in den Europäischen Gemeinschaften, später in der EU, eine Völkerrechtsordnung und gemeinsame Institutionen gaben. Nicht Kriegsmüdigkeit, jedenfalls, sichert heute den Frieden – der Schrecken des Ersten Weltkrieges hatte den Zweiten auch nicht verhindert. Zudem traten in beiden Kriegen Monarchen respektive Diktatoren als Aggressoren auf, nicht etwa die französische Republik oder das faktisch parlamentarische Grossbritannien. Es scheint offensichtlich, dass Staatsoberhäupter, die ihrem Volk gegenüber politisch und rechtlich verantwortlich sind, im Grundsatz eher geneigt sind, die Interessen ihres Volkes zu verfolgen und Recht einzuhalten, als solche, die nicht derart gebunden sind; und dass Kriege selten im Interesse des Volkes sind, jedenfalls seltener als sie im Interesse eines Staatsoberhauptes sind.

b) [Die Frage ist offen gestellt, dementsprechend ist man hier frei, verschiedenste Wege zu gehen.] Eine Möglichkeit, eine internationale Rechtsordnung zu legitimieren, ist die soeben erwähnte, die Kant im zweiten Definitivartikel skizziert, nämlich analog zur gesellschaftsvertraglichen Legitimation einzelstaatlicher Rechtsordnungen. Die Alternative zu rechtlich verfasster internationaler Ordnung ist eine auf blosser Macht des Stärkeren fussende, die keinen Respekt für die subjektiven Rechte der einzelnen Menschen kennt. Wenn Recht eine Alternative ist zur Konfliktlösung durch Zwang und Gewalt, so macht dies alleine internationale Rechtsordnung legitim.

Zusätzlich zum Friedenssicherungszweck treten gerade in der heutigen Zeit weitere Gründe hinzu, die eine internationale Rechtsordnung unabdingbar machen. In der zunehmend globalisierten Welt stellen sich zunehmend Fragen, die nur auf globaler Ebene angegangen werden können. Staaten sind heute intensiv wirtschaftlich miteinander verstrickt, so dass sie sich auf Bedingungen des Waren- und Personenverkehrs einigen müssen, bis hin zu Produktstandards, Immaterialgüterschutz und Familiennachzug. Menschen können immer leichter um den Globus reisen, was vielerlei Herausforderungen mit sich bringt, von Pandemieprävention bis hin zu Entwicklungs- und Migrationspolitik, da uns ein kranker Mensch auf der anderen Seite der Erde oder ein tausende Kilometer entfernter Bürgerkrieg schon aus Eigeninteresse nicht mehr egal sein können. Der

Klimawandel erfordert offensichtlich weltweites Tätigwerden. All diese Probleme können am effizientesten und gerechtesten durch internationale Abkommen und Institutionen angegangen werden. Beispielsweise ist wirksamer Klimaschutz schon aufgrund des Trittbrettfahrerproblems ohne international verbindliche Vorgaben undenkbar. Solche Vorgaben können nur rechtsförmig daherkommen.

Zudem kann die internationale Rechtsordnung den Menschenrechtsschutz fördern. Menschenrechtsschutz, insbesondere der Schutz der Menschenwürde als menschenrechtlicher Zentralnorm, ist namentlich auch aus naturrechtlicher sowie aus Kantianischer Sicht der zentrale Legitimationsgrund jeder Rechtsordnung. Staatliche Ordnung dient beispielsweise in Lockes Gesellschaftsvertragstheorie dem Schutz der natürlichen subjektiven Rechte der Menschen. In Kants Konzeption fliesst alle Legitimität rechtlicher Ordnungen letztlich aus menschlicher Würde. Es macht nun insofern legitimationstheoretisch keinen Unterschied, ob rechtliche Ordnung national oder international verfasst ist. Soweit sie dem Schutz der Menschenrechte dient, verwirklicht sie, was zu verwirklichen ihre zentrale Aufgabe ist und ist damit legitim, unabhängig davon, ob ihre Normen auf nationaler oder internationaler Ebene angesiedelt sind.

Die Frage selbst, ob rechtliche Ordnung im nationalen oder internationalen Kontext angesiedelt sein soll, kann unter Rückgriff auf das Ziel des Menschenrechtsschutzes beantwortet werden. Demokratische und föderale Mitwirkungsrechte sind ihrerseits Ausfluss aus dem Respekt vor der Selbstbestimmungsfähigkeit der Menschen, mithin eine Konsequenz der Menschenwürde. Dieser Respekt gebietet, Menschen wann immer möglich über ihre eigenen Angelegenheiten selbst bestimmen zu lassen. Das kann heissen, Entscheidungen auf nationaler oder gar lokaler Ebene anzusiedeln, anstatt auf internationaler, da dem Willen der Einzelnen mehr entsprochen werden kann, je kleiner die Gruppe ist, die eine gemeinsame Entscheidung treffen muss. Wo aber eine gemeinsame Entscheidung nötig ist – wie bei den oben angesprochenen Grossproblemen der globalisierten Gesellschaft – müssen sie im internationalen Diskurs getroffen werden, um effektiv zu sein. Derselbe Gedanke gebietet dann, im Rahmen internationaler Rechtsordnung Lösungen zu finden, da dem Mitbestimmungsanspruch des Einzelnen nicht genüge getan ist, wenn seine Stimme nicht dort gehört wird, wo sie auch wirksam sein kann.